

Interpellation Hagmann-St.Gallen vom 4. Mai 2004
(Wortlaut anschliessend)

Kompensatorische Massnahmen bei Bachoffenlegungen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. August 2004

Franz Hagmann-St.Gallen erkundigt sich in einer Interpellation, die er in der Maisession 2004 einreichte, ob die Auslegung des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes im Bereich Bachoffenlegungen nicht gelockert werden könne, indem Kompensationsmassnahmen oder ökologische Ausgleichsmassnahmen mit einem besseren Kosten-Wirkungsverhältnis zugelassen werden. Dabei weist er auf den seines Erachtens fragwürdigen ökologischen Nutzen der Offenlegung des Weierwiesbachs bei der Sanierung der SOB-Strecke in Degersheim hin, die Mehrkosten von 1,8 Mio. Franken verursacht habe. Weiter macht er geltend, für die Offenlegung eines Gewässers sei nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes eine Interessenabwägung möglich.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Vorweg ist klarzustellen, dass bei der Offenlegung des Weierwiesbachs in Degersheim eine Situation geschaffen wurde, von der alle Beteiligten profitieren. Die Anforderungen an den Hochwasserschutz für Bahnanlagen von nationaler Bedeutung werden im Allgemeinen für ein 100-jähriges Hochwasser angesetzt. Für die Neubaustrecke beim Bahnhof Degersheim war diese Sicherheit sowohl beim Kähbach als auch beim Weierwiesbach bei Weitem nicht erfüllt. Hinzu kam, dass ein Teil der Hochwassermenge des Weierwiesbachs über die Kanalisationsleitung zur Kläranlage abgeleitet wurde. Auch dieser Zustand musste behoben werden.

Weil die Gemeinde Degersheim zu diesem Zeitpunkt auch die Hochwassersicherheit am Kähbach herstellen wollte, ergab sich die Möglichkeit, einen Teil des Weierwiesbachs mit dem Kähbach zusammen zu legen. Dies ergab eine Kosteneinsparung von etwa 1,35 Mio. Franken. Mit der Offenlegung im Bereich des Bahngeleises sind nach Angaben des beauftragten Ingenieurs gegenüber der Eindolung Minderkosten von 635'000 Franken entstanden. Insgesamt konnten 175 m Gerinne aufgegeben werden, indem zwei parallel geführte Bäche zusammengelegt wurden. Auf einer Länge von 195 m wurde das verbleibende Gewässer auf einer anderen Linienführung geöffnet, um das Gewässerareal für den Bahnbau besser nutzen zu können. Mit der Öffnung von etwa 300 m Bachlänge wurde eine sinnvolle Vernetzung des Oberlaufs mit dem übrigen Gewässer hergestellt. Gerade dieses Beispiel zeigt, dass Art. 38 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; abgekürzt GSchG) sehr wohl auch im Interesse der Bodennutzung gehandhabt wird. Danach ist der Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen nur zulässig, wenn eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt.

In dem vom Interpellanten erwähnten Urteil des Bundesgerichtes (in: ZBI 101 [2000], 323 ff.) ging es nicht um die Offenlegung eines Gewässers, sondern darum, ob die nach einer Überbauung verbleibende Renaturierungsmöglichkeit den Anforderungen an eine naturnahe Verbauung bzw. Korrektur (Art. 37 Abs. 2 GSchG) noch zu genügen vermag bzw. ein offen zu legendes Gewässer auch mit harten Ufersicherungen verbaut werden darf, wenn die Platzverhältnisse eng sind. Diese Frage wurde vom Bundesgericht in dem

zu beurteilenden Fall bejaht. Im Fall des Weierwiesbachs hat die kantonale Behörde harte Verbauungen ebenfalls zugelassen.

Nach dem GSchG sind Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen (Art. 1 GSchG) und deshalb unter anderem auch eingedolte Gewässer grundsätzlich zu öffnen (Art. 38 GSchG). Ausnahmen sind nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen möglich. Kompensationsmassnahmen widersprechen dieser Offenlegungspflicht im Grundsatz, weil damit eine Offenlegung ganzer Bachläufe vereitelt würde, weshalb sie ausser Betracht fallen müssen. Zu beurteilen ist in jedem Fall die Offenlegung des konkret in Frage stehenden Gewässers. Hingegen ist es Praxis der kantonalen Behörden, den Spielraum bei der Frage der Offenlegung und Gestaltung der Gewässer auch zu Gunsten von Überbauungsvorhaben zu nutzen. Dies darf aber nicht dazu führen, dass aus reinen Kosten-Nutzen-Überlegungen die Ziele des GSchG ausgehöhlt werden.

2. Der Kanton hätte nur die Möglichkeit, mit einer Standesinitiative auf eine Änderung des Wortlautes des GSchG hinzuwirken. Aufgrund der grundsätzlich positiven Stossrichtung des Gesetzes, das den Bedürfnissen der Hochwassersicherheit wie der Ökologie Rechnung trägt, ohne aber die wirtschaftlichen Aspekte über die Möglichkeit der Ausnahmebewilligung ausser Acht zu lassen, erachtet die Regierung eine Intervention nicht für sinnvoll.

10. August 2004

Wortlaut der Interpellation 51.04.28

Interpellation Hagmann-St.Gallen: «Bachoffenlegungen – kompensatorische Massnahmen

Bachoffenlegungen sind nach dem eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (GSchG) gefordert, wenn bauliche Eingriffe an einem nicht offen fliessenden Bach vorgenommen werden. Bestehende Eindolungen und Überdeckungen dürfen nur mit Ausnahmebewilligung erneuert werden, namentlich dann, wenn eine offene Wasserführung gar nicht möglich wäre. Immerhin lässt aber das Bundesgericht bei der Frage der Sanierungspflicht Raum für gewisse Interessenabwägungen (siehe Entscheid Ostermundigen).

Diese Regelung, ihre Umsetzung im kantonalen Recht und ihre Handhabung führen dazu, dass in einzelnen Fällen Bachoffenlegungen realisiert werden müssen mit einem geringen ökologischen Nutzen, der in keinem vernünftigen Verhältnis zu den anfallenden Kosten steht. Ein Beispiel dafür ist die Offenlegung des Weierwiesbachs bei der Sanierung der SOB-Strecke im Gebiet Bahnhof Degersheim (Teilstrecke Firma Angehrn bis Firma Lista) mit Mehrkosten von rund 1,8 Mio. Franken und mit im Bahnbereich sehr fragwürdigem ökologischem Nutzen. In dicht besiedelten Gebieten kann der Vollzug des GSchG in diesem Punkt ausserdem dazu führen, dass Bachoffenlegungen unterbleiben, weil in ihrem Gefolge Bebauungen eines Geländes gar nicht mehr möglich sind. Andererseits werden durchaus sinnvolle und leichter zu realisierende Renaturierungen nicht vorgenommen, weil keine Bauabsichten bestehen und damit weder eine Verpflichtung besteht noch das Geld dafür vorhanden ist.

In anderen Bereichen kennt die Umweltschutzgesetzgebung das Instrument von Kompensationsmassnahmen, indem es entweder Ersatzmassnahmen (z.B. Aufforstungen für Rodungen) oder ökologische Ausgleichsmassnahmen zulässt oder fordert. Diese erzielen, weil sie an sinnvollen Orten realisiert werden können, meist ein gutes Kosten-Wirkungsverhältnis.

Ich frage die Regierung an, ob sie bereit ist:

1. In der kantonalen Vollzugsregelung für das GSchG und in der Vollzugspraxis einen allenfalls vorhandenen Spielraum für kompensatorische Massnahmen grosszügig zu nutzen.
2. Beim Bund darauf hinzuwirken, dass dieser Spielraum im GSchG erweitert wird.»

4. Mai 2004